

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum der Steuerverwaltung
des Landes Schleswig-Holstein

Groß- und Konzernbetriebsprüfung
Schleswig-Holstein beim Finanzamt für Zentrale
Prüfungsdienste

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 313 - S 2750a - 039
Meine Nachricht vom:

5. November 2020

Körperschaftsteuer-Kurzinformation 2020 Nr. 21

Auswirkung des BFH-Urteils vom 13. Februar 2019 – I R 21/17, BStBl II S. 567 – auf die bestehenden Verwaltungsauffassungen zur Anwendung von § 8b Abs. 2 Satz 4 KStG sowie zur Anwendung von § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG bei Ausübung des Blockwahlrechts

Mit Urteil vom 13. Februar 2019 (a. a. O.) hat der BFH entschieden, dass Wertaufholungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 8b Abs. 8 Satz 1 KStG, denen in früheren Jahren sowohl steuerwirksame als auch steuerunwirksame Anteilsabschreibungen auf den niedrigeren Teilwert vorangegangen waren, nach § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG vorrangig mit dem Gesamtvolumen früherer steuerunwirksamer Teilwertabschreibungen zu verrechnen sind.

Die Grundsätze dieser Entscheidung sind über den Einzelfall hinaus lediglich auf insoweit vergleichbare Konstellationen bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie bei Pensionsfonds anzuwenden, für die die sektorspezifische Sonderregelung des § 8b Abs. 8 KStG gilt.

Für Wertaufholungen i. S. v. § 8b Abs. 2 Satz 4 KStG ist weiterhin entsprechend dem BFH-Urteil vom 19. August 2009 – I R 19/20, BStBl II 2010 S. 760 – die zuletzt eingetretene Wertminderung als zuerst ausgeglichen anzusehen („Last-in-First-out“), wenn diese nicht einer konkreten vorangegangenen Teilwertabschreibung zugeordnet werden kann.

Für Wertaufholungen, in denen bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie bei Pensionsfonds das Blockwahlrecht nach § 34 Abs. 7 Satz 8 Nr. 2 KStG 2002 i. d. F. des Korb II-Gesetzes vom 22. Dezember 2003 – BGBl. I S. 2840 – ausgeübt worden ist,

gilt die Verwaltungsauffassung, dass die quotale Abziehbarkeit der Aufwendungen aufgrund des Blockwahlrechts bei einer späteren Wertaufholung ebenfalls eine quotale steuerliche Berücksichtigung zur Folge hat, fort.

Aktenzeichen: VI 313 - S 2750a - 039